

#### § 137.

In den in den §§ 134 und 135 erwähnten Fällen dringender Gefahr muß die Ausführung der polizeilichen Anordnungen ohne Rücksicht auf die vorbehaltenen bergamtliche Beschlußfassung und ungeachtet eines etwa eingelegten Rekurses (§ 126) sofort begonnen und innerhalb der zu bestimmenden Frist vollendet werden.

#### § 138.

Werden die auf Grund der §§ 134 und 135 getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Bergwerksbesitzer ausgeführt, so wird die Ausführung durch die Bergbehörde auf Kosten des Bergwerksbesitzers veranlaßt. In den polizeilichen Anordnungen ist auf diese Folge der Säumnis hinzuweisen.

Die Weitreibung des durch Ausführung dieser Maßregeln entstehenden Aufwandes erfolgt nach Maßgabe der über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege bestehenden Vorschriften.

#### § 139.

Wenn bergpolizeiliche Gründe solches erforderlich erscheinen lassen, hat das Bergamt auf die Verfüllung der aufschlägig werdenden Schachte und Stollen anzuordnen, und wenn seiner Anordnung nicht binnen der dazu bestimmten Frist entsprochen wird, die Verfüllung auf Kosten des Bergwerkeigentümers vornehmen zu lassen.

Die Weitreibung dieser Kosten erfolgt nach Maßgabe der im § 138 Abs. 2 erwähnten Vorschriften.

#### § 140.

Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in bezug auf die in § 132 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer, Steiger oder deren Stellvertreter, im Falle deren Behinderung einer der anwesenden Grubenarbeiter, dem Bergamte Anzeige hiervon zu erstatten.

#### § 141.

Erreignet sich auf einem der Bergpolizei unterworfenen Werke ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen herbeigeführt hat, so sind die im § 140 genannten Personen zur sofortigen Anzeige an das Bergamt und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet.